

## Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Werden nebeneinander mehrere – für sich allein betrachtet – geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, so sind für die Beurteilung der Frage, ob die Entgeltgrenze erreicht bzw. überschritten wird, die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Hierbei können jedoch nur die Arbeitsentgelte aus geringfügig entlohten Beschäftigungen berücksichtigt werden.

### Beispiel 1

Raumpflegerin

Arbeitgeber A: Monatliches Entgelt 180 Euro

Arbeitgeber B: Monatliches Entgelt 160 Euro

Monatliches Gesamtarbeitslohn 340 Euro

Versicherungsfreiheit in beiden Beschäftigungen, weil auch nach der Addition der Entgelte das monatliche Arbeitsentgelt 400 Euro nicht überschreitet.

### Beispiel 2

Friseurin

Arbeitgeber A: Monatliches Entgelt 260 Euro

Arbeitgeber B: Monatliches Entgelt 180 Euro

Monatliches Gesamtarbeitslohn 440 Euro

Versicherungspflicht in beiden Beschäftigungen, da das monatliche Entgelt insgesamt 400 Euro übersteigt.

Eine Zusammenrechnung ist nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.